



Gerichtliches Verbot

Der Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster hat am 23. April 2015 nach Einsicht in das Begehren der Gesuchsteller Politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Stationsstr. 10, 8306 Brüttisellen in Anwendung von Artikeln 258 bis 260 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt:

Unberechtigten wird das Führen und Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art auf dem Grundstück Kat. Nr. 4888, Flurweg Neugutweg, auf dem Abschnitt zwischen dem Parkplatz Halsrüti und der Verzweigung Baltenswilstrasse verboten. Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr ist gestattet.

Wiederhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.

Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Für den Fristenlauf ist die Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich massgebend.

Stadtammannamt Dübendorf
Markus Zöbeli, Stadtammann

Dübendorf, 5. Juni 2015/egc

Bereich Stadtammannamt Dübendorf